

Pr. 259/08

Bundesprüfstelle für  
jugendgefährdende Medien

---

**Folgeindizierung**  
**Entscheidung Nr. 8355 (V) vom 11.9.2008**  
**bekannt gemacht im Bundesanzeiger Nr. 148 vom 30.9.2008**

Antragsteller:  
von Amts wegen

Verfahrensbeteiligte:  
VPS Video Programm Service GmbH

**Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien hat**  
von Amts wegen am 11.9.2008  
**gemäß § 21 Abs. 5 Nr. 3 JuSchG im vereinfachten Verfahren in der Besetzung:**

Stellvertretende Vorsitzende:

Anbieter von Bildträgern u. Telemedien:

Kirchen, jüdische Kultusgemeinden  
und andere Religionsgemeinschaften:

einstimmig beschlossen:

Der Videofilm  
**„Das Bambuscamp der Frauen“**  
VPS Video Programm Service GmbH

wird folgeindiziert  
und in Teil A der Liste  
der jugendgefährdenden Medien  
eingetragen.

**Rochusstraße 10 . 53123 Bonn . Telefon: 0228/9621030**  
**Postfach 14 01 65 . 53056 Bonn . Telefax: 0228/379014**

## Sachverhalt

Der Videofilm "Das Bambuscamp der Frauen", VPS, München, wurde mit Entscheidung Nr. 1673 (V) vom 5.9.1983, bekannt gemacht im Bundesanzeiger Nr. 185 vom 1.10.1983, in die Liste der jugendgefährdenden Medien eingetragen.

Der Videofilm ist eine Produktion aus Hongkong aus dem Jahre 1973 mit dem Originaltitel „Lui Chap Chung Ying“, Regisseur des Films ist Kuei Chi Hung.

In der seinerzeitigen Indizierungsentscheidung wurde der Inhalt wie folgt beschrieben:

Kriegsjahr 1943. Japanische Truppen halten große Teile Chinas besetzt. Das Bambuslager – ein Bordell der japanischen Truppen. Zusammengepfercht unter menschenunwürdigen Bedingungen vegetieren hier Frauen und Mädchen, die von den Japanern eingefangen worden sind. Halbverhungert, geprügelt, gefoltert, gedemütigt werden sie langsam zu Tieren, die nur noch zu überleben versuchen. Zur Einstimmung werden zunächst einige Geiseln erschossen, dann das Lagerleben gezeigt: Sadistische Quälereien der japanischen Soldaten und Aufseher (inkl. der lesbischen Chefin des Lagers) sind an der Tagesordnung, die Mädchen müssen alle pervertierten sexuellen Wünschen der Japaner erfüllen.

Eine Gruppe der Frauen weiß von einem großen Goldschatz in der Nähe des Lagers. Abgesehen von den Lebensbedingungen Grund genug für sie und einige andere, zusammen mit einem Wachsoldaten die Flucht aus dem Lager zu planen. Sie werden jedoch verraten. Erst der zweite Fluchtversuch gelingt, sie finden das Gold und die Verräterin. Das nutzt ihnen allerdings auch nicht mehr viel: die Japaner sind ihnen bereits auf den Fersen. Zum Schluss stirbt die letzte der Überlebenden in den Armen ihres Geliebten – von einer japanischen Kugel tödlich getroffen.

In der Indizierungsentscheidung wurde ausgeführt, dass der Videofilm durch die Art der Gewaltdarstellung in Form von spekulativen sadistischen Quälereien gefangener Frauen in erheblichem Maße verrohend wirkt und zu Gewalttätigkeiten anreizt.

Die damalige Indizierung verliert gemäß § 18 Abs. 7 S. 2 JuSchG im September 2008 ihre Wirkung.

Gemäß § 21 Abs. 5 Nr. 3 JuSchG wird die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien auf Veranlassung der Vorsitzenden von Amts wegen tätig, wenn die Aufnahme in die Liste nach § 18 Abs. 7 JuSchG wirkungslos wird und die Voraussetzungen für eine Aufnahme in die Liste weiterhin vorliegen. Dies ist vorliegend der Fall.

Die Verfahrensbeteiligte wurde form- und fristgerecht über die Absicht der Bundesprüfstelle, über eine Folgeindizierung im vereinfachten Verfahren gemäß § 23 Abs. 1 JuSchG zu entscheiden, unterrichtet. Mit Schreiben vom 28.3.2008 teilte sie mit, nicht mehr Rechteinhaberin zu sein.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfkakte und auf den des Videofilmes Bezug genommen. Die Mitglieder des 3er-Gremiums haben sich den Videofilm in voller Länge und bei normaler Laufgeschwindigkeit angesehen und die Entscheidung sowie die Entscheidungsbegründung in vorliegender Fassung einstimmig beschlossen und gebilligt.

## G r ü n d e

Der Videofilm „Das Bambuscamp der Frauen“, VPS GmbH, hat in der Liste der jugendgefährdenden Medien zu verbleiben und wird daher folgeindiziert.

Sein Inhalt ist weiterhin offensichtlich geeignet (§ 23 Abs. 1 JuSchG), Kinder und Jugendliche sozialetisch zu desorientieren, wie das Tatbestandsmerkmal „Gefährdung der Entwicklung von Kindern und Jugendlichen oder ihrer Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“ in § 18 Abs. 1 Satz 1 JuSchG nach ständiger Spruchpraxis der Bundesprüfstelle sowie höchstrichterlicher Rechtsprechung auszulegen ist.

Der Film wirkt auf Kinder und Jugendliche verrohend.

Verrohend wirkende Medien sind solche, die geeignet sind, auf Kinder und Jugendliche durch Wecken und Fördern von Sadismus und Gewalttätigkeit, Hinterlist und gemeiner Schadenfreude einen verrohenden Einfluss auszuüben. Das ist der Fall, wenn mediale Gewaltdarstellungen Brutalität fördern bzw. ihr entschuldigend das Wort reden. Das ist vor allem dann gegeben, wenn Gewalt ausführlich und detailliert gezeigt wird und die Leiden der Opfer ausgeblendet werden bzw. die Opfer als ausgestoßen, minderwertig oder Schuldige dargestellt werden (Nikles, Roll, Spürck, Umbach; Jugendschutzrecht, 2. Aufl.; § 18 Rdnr. 5). Daneben ist unter dem Begriff der Verrohung in § 18 Abs. 1 S. 2 JuSchG aber auch die Desensibilisierung von Kindern und Jugendlichen im Hinblick auf die im Rahmen des gesellschaftlichen Zusammenlebens gezogenen Grenzen der Rücksichtnahme und der Achtung anderer Individuen zu verstehen, die in dem Außerachtlassen angemessener Mittel der zwischenmenschlichen Auseinandersetzung sowie dem Verzicht auf jedwede mitmenschliche Solidarität ihren Ausdruck findet (Jörg Ukrow, Jugendschutzrecht, Rdnr. 277).

Der Film enthält eine Reihe von Gewalthandlungen, die das Gremium auf Grund der ausführlichen Schilderung der Tötungs- und Verletzungshandlungen und aufgrund der zahlreichen sadistischen Folterungen auch aus heutiger Sicht als jugendgefährdend einstuft. Die entscheidungsrelevanten Szenen sind in der seinerzeitigen Entscheidung zutreffend wie folgt dargestellt worden:

„Bei einem Überfall japanischer Soldaten auf ein Lazarett werden reihenweise Patienten und Schwestern niedergeschossen. Die Angreifer wollen wissen, wo ein geflohener US-Soldat ist. Um Druck auszuüben, nehmen sie wahllos von den Patienten und Krankenschwestern einige als Geiseln, die sie dann rücksichtslos niederschließen. Ein Teil der im Lazarett angetroffenen Frauen werden in eines der berüchtigten Bambuslager gebracht, wo sie von sadistischen Aufsehern gequält werden. So sieht man gleich eine Szene, in der eine blinde junge Frau einer sadistischen Aufseherin die Stiefel lecken muss. Teilweise werden die Frauen in Blech- oder dunklen Holzkisten gefangen gehalten. Andere werden an den Händen aufgehängt. Auch an der Darstellung sadistischer und brutaler Bestrafungsaktionen fehlt es nicht. Die Inhaftierten werden gezwungen, einige Frauen, die einen Fluchtversuch unternommen haben, selbst zu bestrafen. Die wieder eingefangenen Frauen sollen von ihren Mithäftlingen zu Tode gepeitscht werden. Eine junge Frau, die dies nicht fertig bringt, wird niedergeschossen. Die Leichen der Getöteten werden übereinander in ein ausgehobenes Erdloch geworfen. Einer der Offiziere holt eine Inhaftierte für die Nacht. Als sie sich gegen die Vergewaltigung wehrt, verhöhnt er sie und sagt: „Kleine Katze, du willst nicht, das mag ich.“ Eine andere Szene zeigt, wie weitere Frauen vergewaltigt werden, aber schließlich selbst erregt sind und laut stöhnen.

Eine Krankenschwester wird von Bewachern festgehalten, damit die sadistische Aufseherin sie vergewaltigen kann. Die Aufseherin schnallt sich einen Riesen-Dildo um und vergewaltigt die Frau auf brutalste Art und Weise.

Einige der Frauen unternehmen wieder einen Fluchtversuch. Sie finden einen Helfer, dem es gelingt, etliche Aufseher zu töten. Dennoch sind die Frauen nicht lange in Freiheit, sie werden wieder eingefangen, ihr Helfer wird erschossen. Die Frauen sollen bestraft werden. Sie werden mit gespreizten Händen und Füßen flach auf den Boden an Holzpflocken gefesselt. So liegen sie in sengender Sonne, ohne Wasser. Die Wachen verhöhnen sie, indem sie absichtlich Wasser so hinstellen, dass sie es nicht erreichen können.

Eine der Inhaftierten weiß, wo ein Goldschatz versteckt ist. Dies ist auch der Lagerleitung bekannt, und sie wird gefoltert, damit sie erzählt, wo der Schatz ist. Bevor die junge Frau zur Verräterin wird, gelingt es ihr, mit anderen noch einmal aus dem Lager zu fliehen. Es hat sich auch wieder ein männlicher Helfer eingefunden, der dafür sorgt, dass etliche Verfolger niedergeschossen werden. Dennoch überleben die Flüchtlinge nicht. Unter den Frauen ist eine Verräterin, die aus dem Hinterhalt einige ermordet. Die anderen werden am Fundort des Schatzes niedergemetzelt. dort haben die Verfolger sie eingeholt, und es kommt zu einem Massaker. Frauen und Männer werden reihenweise niedergeschossen, da auch noch Partisanen eingreifen, die auf Seiten der Frauen kämpfen. Am Ende sieht man ein mit zerfetzten bluttriefenden Körpern übersätes Leichenfeld. Es überlebt niemand.“

Diese Darstellungen bergen nach Auffassung des Gremiums die große Gefahr, dass männliche Jugendliche das Vorurteil, Frauen wünschten sich insgeheim die Anwendung von Gewalt bei sexuellen Handlungen und ihr eventueller, nur vorgeblicher Widerstand hiergegen dürfe jederzeit ignoriert werden, in ihr eigenes Weltbild übernehmen.

Darstellungen dieser Art führen auch dazu, dass männliche Jugendliche, insbesondere solche aus autoritär-patriarchalisch geprägtem Umfeld, den hier propagierten rücksichtslosen Umgang mit Frauen noch weniger in Frage stellen oder sogar in ihr eigenes Verhalten übernehmen. Derartige aus Sicht des Jugendschutzes äußerst problematischen Gewaltdarstellungen und -schilderungen sind der Bundesprüfstelle aus zahlreichen jüngeren Verfahren zu Tonträgern mit deutscher Rapmusik bekannt, in denen die Liedtexte ebenfalls den Eindruck erwecken, Frauen hätten jederzeit zur sexuellen Befriedigung des Mannes zur Verfügung zu stehen, notfalls auch gegen ihren Willen.

Auf der anderen Seite werden jugendliche Zuschauerinnen, darunter diejenigen, die aus ihrem sozialen Umfeld eine Herabwürdigung von Frauen bereits kennen oder erleiden, in ihrem Selbstwertgefühl weiter herabgestuft. Es besteht die Gefahr, dass sich bei ihnen eine Leidensbereitschaft verstärkt, aufgrund derer sie die Schlechtbehandlung ihrer Person, Gewaltzufügung oder sexuelle Übergriffe ohne Gegenwehr – weiter – hinnehmen. Dass Vergewaltigungen und Gruppenvergewaltigungen auch von Jugendlichen begangen werden, machen Ereignisse der letzten Monate nur allzu deutlich.

Dass die Verknüpfung von Sex und Gewalt besonders jugendgefährdend ist, beweisen folgende Forschungsergebnisse:

„Außerdem ist anzunehmen, dass die ständige Verknüpfung von sexuellen und aggressiven Darstellungen die Gefahr einer Erotisierung von Gewalt in sich birgt. Der fortgesetzte Konsum von Filmen dieses Genres könnte damit zur Entstehung eines äußerst bedenklichen Phänomens beitragen, das in jüngster Zeit experimentell bestätigt wurde: Nicht nur sexuell-aggressive Darstellungen, sondern auch solche, die nicht sexuelle Gewalt zum Ausdruck

bringen, wirken auf eine bestimmte Personengruppe der männlichen Normalbevölkerung erotisierend und lösen sexuelle Reaktionen aus.“

(Malamuth, Check & Briere, 1986, in: Henner Ertel: Erotika u. Pornographie, München 1990, S. 17f).

„Während einer von uns (Seymour Feshbach) zu einer Minderheit gehört, die die Auswirkungen der Gewaltdarstellungen am Bildschirm, sowie sie in letzter Zeit beschrieben wurden, für weit übertrieben hält, teilen wir die Ansicht, dass die Darstellung von Gewalt in Erotica Schaden anrichten könnte. Im Gegensatz zu den typischen Gewaltszenen im Fernsehen ist die pornographische Gewaltanwendung nicht integraler Bestandteil eines größeren dramatischen Themas. Vielmehr ist die Gewaltanwendung in erotischen Situationen selbst das Thema. Manchmal ähneln diese Darstellungen der Erotik sogar einem gebrauchsanweisungsartigen Lehrfilm. Darüber hinaus schafft das Nebeneinander von Gewalttätigkeit und sexueller Erregung und Befriedigung eine seltene Gelegenheit für die Konditionierung von gewaltsamen Reaktionen auf erotische Reize. Die Botschaft, dass Schmerz und Erniedrigung „Spaß“ machen können, ermutigt dazu, die Hemmungen gegen Vergewaltigungen fallenzulassen. Die Frage, wann und wie erotisches Material kontrolliert und zensiert werden soll erfordert jedoch mehr als nur psychologische Betrachtungen. Als Psychologen würden wir öffentliche Bemühungen unterstützen, die den Zugang zu gewalttätigen Erotica auf solche Erwachsene beschränken, die sich der Natur des Materials voll bewußt sind und sich wissentlich und bewußt für ihren Kauf entschieden haben.“

(Seymour Feshbach u. Neal Malamuth in: Sex und Gewalt Psychologie heute, Heft 2, Februar 1979)

Die Jugendgefährdung ist auch offensichtlich.

Das OVG Münster hat in einer Entscheidung (Urteil vom 24.10.1996, 20 A 3106/96) noch einmal betont, „dass der Zweck des § 15a GjS (vereinfachtes Verfahren, nunmehr § 23 Abs. 1 JuSchG) die Vereinfachung und die Beschleunigung des Verfahrens sowie Entlastung des 12er-Gremiums ist (...). Das 12er-Gremium soll von der routinehaften Anwendung seiner Bewertungsmaßstäbe sowie von solchen Entscheidungen freigestellt werden, die auf der Grundlage seiner bisherigen Praxis zweifelsfrei nicht anders als im Sinne des Indizierungsantrages ausfallen können. Danach spricht alles dafür, eine Jugendgefährdung als „offenbar gegeben“ im Sinne des § 15a Abs. 1 GjS (§ 23 Abs. 1 JuSchG) anzusehen, wenn sie sich aus denjenigen abstrakt-generellen Kriterien und Bewertungsgrundlagen ergibt, die im Plenum der Bundesprüfstelle Anerkennung gefunden haben und als feststehend gehandhabt werden (...).“ Dies ist vorliegend zu bejahen, da das 12er-Gremium der Bundesprüfstelle Medien, die zur Anwendung von Gewalt gegen verschiedene Personengruppen auffordern, stets als jugendgefährdend indiziert hat.

Die Entscheidung über eine Folgeindizierung erfordert vorliegend vom 3er-Gremium die Auseinandersetzung mit der Frage, wie sich das Grundrecht der Kunstfreiheit aus Art. 5 Abs. 3 GG auf die zweifelsfrei zu bejahende Jugendgefährdung auswirkt.

Das Grundrecht der Kunstfreiheit aus Art. 5 Abs. 3 GG ist grundsätzlich in allen Entscheidungen der Bundesprüfstelle zu beachten. Nach der vom Bundesverfassungsgericht vorgegebenen Definition ist dabei alles Kunst, was sich darstellt als „freie schöpferische Gestaltung, in der Erfahrungen, Eindrücke oder Phantasien des Urhebers zum Ausdruck kommen“. Nach dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 27.11.1990 (NJW 91, 1471 ff.) hat jedoch auch der Jugendschutz Verfassungsrang, abgeleitet aus Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 2 und Art. 6 Abs. 2 GG. Der Bundesprüfstelle ist durch die benannte Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts aufgegeben, zwischen den Verfassungsgütern Kunstfreiheit und Jugendschutz

abzuwägen und festzustellen, welchem der beiden Rechtsgüter im Einzelfall der Vorrang einzuräumen ist. Dabei ist bei einem Werk nicht nur die künstlerische Aussage, sondern auch die reale Wirkung zu berücksichtigen.

Unter „www.ofdb.de“ finden sich mehrere Rezensionen zum Film. Diese betonen, dass es sich um einen so genannten Exploitation-Film handelt, dessen Folterszenen zum Teil sehr brutal gestaltet seien. Insgesamt ist nach Auffassung des Gremiums kein Kunstgehalt von besonderem Maß festzustellen.

Hingegen sieht das Gremium auf Grund der zahlreichen visuell verrohend wirkenden Darstellungen und der zahlreichen Folterungs- und Vergewaltigungsszenen die Belange des Jugendschutzes als vorrangig an, so dass eine Folgeindizierung auszusprechen war.

Ein Fall von geringer Bedeutung nach § 18 Abs. 4 JuSchG war aufgrund der von dem Werk ausgehenden Jugendgefährdung, die das Gremium als hoch einstuft, nicht anzunehmen. Zum Verbreitungsgrad des Films liegen der Bundesprüfstelle keine Angaben vor. Angesichts der heutigen technischen Vervielfältigungstechniken geht das Gremium jedoch nicht von einer nur geringen Verbreitung aus.

Nach Einschätzung der Mitglieder des Dreiergremiums ist der Videofilm jugendgefährdend, verstößt darüber hinaus aber nicht gegen in § 18 Abs. 2 Nr. 2 JuSchG genannte Strafvorschriften. Er war daher in **Teil A** der Liste der jugendgefährdenden Medien einzutragen.

Aus der Indizierungsentscheidung ergeben sich folgende Verbreitungs- und Werbebeschränkungen:

#### § 15 Jugendgefährdende Trägermedien

Abs. 1 Trägermedien, deren Aufnahme in die Liste jugendgefährdender Medien nach § 24 Abs. 3 Satz 1 bekannt gemacht ist, dürfen nicht

1. einem Kind oder einer jugendlichen Person angeboten, überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden,
2. an einem Ort, der Kindern oder Jugendlichen zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, ausgestellt, angeschlagen, vorgeführt oder sonst zugänglich gemacht werden,
3. im Einzelhandel außerhalb von Geschäftsräumen, in Kiosken oder anderen Verkaufsstellen, die Kunden nicht zu betreten pflegen, im Versandhandel oder in gewerblichen Leihbüchereien oder Lesezirkeln einer anderen Person angeboten oder überlassen werden,
4. im Wege gewerblicher Vermietung oder vergleichbarer gewerblicher Gewährung des Gebrauchs, ausgenommen in Ladengeschäften, die Kindern und Jugendlichen nicht zugänglich sind und von ihnen nicht eingesehen werden können, einer anderen Person angeboten oder überlassen werden,
5. im Wege des Versandhandels eingeführt werden,
6. öffentlich an einem Ort, der Kindern oder Jugendlichen zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, oder durch Verbreiten von Träger- oder Telemedien außerhalb des Geschäftsverkehrs mit dem einschlägigen Handel angeboten, angekündigt oder angepriesen werden,
7. hergestellt, bezogen, geliefert, vorrätig gehalten oder eingeführt werden, um sie oder aus ihnen gewonnene Stücke im Sinne der Nummern 1 bis 6 zu verwenden oder einer anderen Person eine solche Verwendung zu ermöglichen.

Abs. 3 Den Beschränkungen des Absatzes 1 unterliegen auch, ohne dass es einer Aufnahme in die Liste und einer Bekanntmachung bedarf, Trägermedien, die mit einem Trägermedium, dessen Aufnahme in die Liste bekannt gemacht ist, ganz oder im Wesentlichen inhaltsgleich sind.

Abs. 5 Bei geschäftlicher Werbung darf nicht darauf hingewiesen werden, dass ein Verfahren zur Aufnahme des Trägermediums oder eines inhaltsgleichen Telemediums in die Liste anhängig ist oder gewesen ist.

Abs. 6 Soweit die Lieferung erfolgen darf, haben Gewerbetreibende vor Abgabe an den Handel die Händler auf die Vertriebsbeschränkungen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 6 hinzuweisen.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung des 3er-Gremiums im vereinfachten Verfahren ist vor einer Klageerhebung zunächst innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung die Entscheidung des 12er-Gremiums der Bundesprüfstelle zu beantragen.

Eine Anfechtungsklage gegen diese abschließende Entscheidung kann sodann innerhalb eines Monats ab Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz 1, 50667 Köln, erhoben werden. Die Klage ist gegen die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Bundesprüfstelle zu richten (§§ 25 Abs. 1, 2, 4 JuSchG; 42 VwGO). Sie hat keine aufschiebende Wirkung.